



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 22. Oktober 2019**

13.	Fürsorge	224
13.04.00.	Alterszentrum Sunnetal Fällanden	
13.04.05.	Reglemente, Taxordnungen	
18.09.	Pflegefinanzierung	
	Taxordnung	
	Anpassung per 1. Januar 2020, Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 78 vom 16. April 2019 erfolgte letztmals eine Anpassung der Taxordnung per 1. Juli 2019. Die vorgenommenen Änderungen fokussierten hauptsächlich die Anpassung der Pflorgetaxen an die Normkosten, um die Auslastung des Alterszentrums Sunnetal zu verbessern. Die übrigen Bestimmungen wurden mit Ausnahme von zwei weiteren kleineren Anpassungen nicht geändert.

Mit der nun vorliegenden gesamthaften Anpassung der geltenden Taxordnung wird den Veränderungen im Alterszentrum Sunnetal, die sich nicht zuletzt aus den Ergebnissen der Betriebsanalyse ergaben, die vor knapp einem Jahr durchgeführt wurde, Rechnung getragen. Die nachfolgend aufgeführten Anpassungen sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

**Erläuterung der wichtigsten Änderungen Taxordnung 2020 im Vergleich zur geltenden Taxordnung**

- Die neue Taxordnung ist in 4 Kapitel gegliedert; die Zusammenstellung der Kosten pro Pflegestufe ist neu im Anhang aufgenommen (geltende Taxordnung Art. 5).
- Bisher war der temporäre Aufenthalt ungenügend geregelt, es wurde lediglich darauf verwiesen, dass temporäre Aufenthalte möglich sind; dementsprechend war viel individuelles Abschätzen/Verhandeln nötig (geltende Taxordnung Art. 6, 10).
- Neu gibt es zwei Vertragsarten: unbefristet für Kurz- und Langzeitaufenthalte, befristet für Ferien-/Entlastungsaufenthalte.
- Die Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende Monat wurde auf 7 Tage gesenkt (geltende Taxordnung Art. 15).
- Die Weiterbezahlung der Pensionstaxen nach Todesfall entspricht neu der Kündigungsfrist des unbefristeten Vertrags (geltende Taxordnung Art. 11).
- Zur Benutzung abgegebene Rollatoren und Rollstühle dürfen gemäss gesetzlicher Grundlagen Pflegefinanzierung nicht mehr in Rechnung gestellt werden (geltende Taxordnung Art. 7).

- Die Vorauszahlung wird erst nach 30 Tagen in Rechnung gestellt. (Dies war bisher bei Kurzaufenthalten, die dann oft doch länger wurden, nicht geregelt) (geltende Taxordnung Art. 13).
- Bei den Beträgen wurden z.T. kleine Anpassungen vorgenommen (Bsp. Telefonanschluss bisher Fr. 25.–, neu Fr. 15.– pro Monat; Zimmerservice auf Wunsch, pro Mahlzeit Fr. 6.–, bisher Fr. 4.–; Zuschlag für Diät fällt weg, bisher 5.– pro Tag etc.); ausserdem wurde der Betrag für die Mahnung (mit Androhung Betreibung und Kostenfolge) analog dem geltenden Gebührentarif der Politischen Gemeinde Fällanden (Art. 6) auf Fr. 30.– herabgesetzt.

### **Wortlaut der Taxordnung gültig ab 1. Januar 2020**

Änderungen = **fett markiert** oder durchgestrichen; Hinweise = *kursiv*

#### **I. ALLGEMEINES**

**Allgemeines**      **Art. 1 (neu)**  
**Die Gemeinde Fällanden bietet im Alterszentrum Sunnetal Langzeitaufenthalte, Kurzeitaufenthalte sowie nach Möglichkeit Ferienaufenthalte bzw. Entlastungsangebote an. Akut- und Übergangspflege (AÜP) wird angeboten, sofern der Administrativvertrag zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern ausgehandelt ist. Der Aufenthalt wird in einem schriftlichen Pensionsvertrag geregelt, welcher spätestens bei Eintritt zu unterzeichnen ist.**

#### **II. KOSTEN**

**Kostenzusammensetzung**      **Art. 2 (neu)**  
**Die Kosten setzen sich aus den Pensionstaxen, den Betreuungstaxen, den Pflgetaxen, den einmaligen Kosten und den sonstigen Kosten zusammen.**

Pensionstaxe      *Art. 3 (alt Art. 1)*  
– Pensionstaxe, pro Tag      Fr. 150.–  
– **Zuschlag für Aufenthalt bis und mit 30 Tage, pro Tag** (*bisher in Art. 6 geregelt*)      **Fr. 10.–**

**Grundleistungen Pension**      *Art. 4 (alt Art. 2)*  
In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:  
– Unterkunft im ~~Einbett~~Einerzimmer  
– Grundausrüstung im Zimmer (Bett, Nachttisch, Schrank, Tisch, Sessel, zwei Stühle wenn gewünscht)  
– ~~Vollpension gemäss Menüplan inkl. Getränke auf der Abteilung wie~~ inkl. Tee, Kaffee, Wasser  
– Bett- und Frotteewäsche

- Besorgen der privaten Wäsche (**inkl. 100 Nämeli in den ersten 30 Tagen; ausgenommen exkl. chemische Reinigung und Flickarbeiten**)
- Zimmerreinigung

Betreuungstaxe  
 Art. 5 (*alt Art. 3*)  
 Zu den Pensions- und Pflege taxen wird zusätzlich eine Betreuungstaxe erhoben (unabhängig von der BESA-Stufe 0–12), pro Tag Fr. 55.–

Betreuungsleistungen  
 Art. 6 (*alt Art. 4*)  
 In der Betreuungstaxe sind massgeblich folgende Leistungen enthalten:

- ~~Betreuungs- und Pflegeleistungen~~ **24-Stunden-Betreuung, inkl. Pflegeleistungen** im nicht KVG-**krankenversicherungsgesetz-**pflichtigen Bereich
- ~~– Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (24-Stunden-Betreuung)~~
- ~~– Einführung und Unterstützung beim Einleben in der Institution (inkl. Abklärung Pflegebedarf) sowie bei Änderungen im Heimalltag~~
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung, (inkl. einfache Aktivierung) **inkl. Angebote wie Gedächtnistraining, Turnen, Gestalten etc.**
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen, **wie z.B. Weihnachtsfeier, Konzerte, Veranstaltungen mit Kindern etc.**
- ~~– Nachführung der Pflegedokumentation~~
- Kommunikation im Alltag (Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen und gegebenenfalls Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen)
- ~~Schnittstellenmanagement /~~ Koordination zwischen den verschiedenen, in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner involvierten Stellen (**Pflege und Betreuung, Freiwillige, Seelsorge, Reinigung, Verpflegung, technischer Dienst, Verwaltung etc.**) (inkl. Rapportwesen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Arztvisiten, Gespräche mit Hausärzten sowie Besprechungen mit externen Dienstleistern (z.B. Spitäler, Therapeuten)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige in Krisen und während des Sterbens

Pflege taxen BESA

**Art. 7 (*alt Art. 5*)**  
 Stationärer Aufenthalt

BESA Stufe	Total	Anteile		
	Pflege taxe*	Bewohner/in	Krankenkasse	Gemeinde
BESA Stufe1	Fr. 15.60	Fr. 6.60	Fr. 9.00	Fr. 0.00
BESA Stufe2	Fr. 45.40	Fr. 21.60	Fr. 18.00	Fr. 5.80
BESA Stufe3	Fr. 75.45	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 26.85
BESA Stufe4	Fr. 105.60	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 48.00
BESA Stufe5	Fr. 135.85	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 69.25

BESA Stufe6	Fr. 166.30	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 90.70
BESA Stufe7	Fr. 196.90	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 112.30
BESA Stufe8	Fr. 227.65	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 134.05
BESA Stufe9	Fr. 258.55	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 155.95
BESA Stufe10	Fr. 289.65	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 178.05
BESA Stufe11	Fr. 320.80	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 200.20
BESA Stufe12	Fr. 352.20	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 222.60

\*inkl. MiGel-Zuschläge

**Die Taxen für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden mit dem BESA-System (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und monatlich verrechnet. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflegefinanzierung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird die Eigenbeteiligung an den Pflege taxen im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs.5 KVG berechnet.**

**Bei spitalärztlich verordneter Akut- und Übergangspflege während maximal 14 Tagen entfällt die Eigenbeteiligung gemäss § 10 Abs. 1 Pflegegesetz.**

**Die Auflistung der Tarife im Anhang zu den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten ist integrierter Bestandteil der Taxordnung.**

**Art. 8 (alt Art. 8)**

Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial nach Aufwand

**Arzneimittel und Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenkassen verrechnet.**

Medikamente sowie Verbands-/Verbrauchsmaterial nach Aufwand

**Art. 9 (alt Art. 6)**

Einmalige Kosten

- Eintrittspauschale (auch für temporärer Aufenthalt)  
**Lang-/Kurzaufenthalt/AÜP** Fr. 220.– **Fr. 300.–**
- Austrittspauschale **Lang-/Kurzaufenthalt/AÜP**  
 Fr. 220.– **Fr. 200.–**
- **einmalige Pauschale bei Ferienaufenthalt** **Fr. 250.–**
- Haupt**Schlussreinigung** bei Austritt/Todesfall **bis und mit 30 Tage (inkl. Ferienaufenthalte)** Fr. 300.– **Fr. 100.–**
- Schlussreinigung bei Austritt/Todesfall über 30 Tage (inkl. Ferienaufenthalte) Fr. 300.–
- Todesfallpauschale (bei Tod im Alterszentrum)  
**Leistungen bei Todesfall im Alterszentrum (Kontakt mit Amtsstellen, Einkleiden, Aufbahnen etc.)** Fr. 400.–
- Zuschlag für temporäre Aufenthalte bis 30 Tage, pro Tag Fr. 10.–
- Umtriebsentschädigung/Administrationsgebühr bei Nichteintreten Fr. 300.–

Sonstige Kosten	Art. 10 ( <i>alt Art. 7</i> )		
	– Zimmerservice <b>auf Wunsch</b> , pro Mahlzeit	Fr. 4.–	<b>Fr. 6.–</b>
	<del>– Diät, pro Tag</del>	<del>Fr. 5.–</del>	
	– Begleitperson pro Stunde (Verrechnung pro angebrochene Viertelstunde)	Fr. 80.–	
	– Autotransporte, pro km	Fr. 0.70	
	– Zusatzleistungen aus Aufträgen an Hauswirtschaft, technischer Dienst, Administration <b>wie Aufhängen von Bildern, Lampen, Installation TV / PC, Flickarbeiten, allfällige Zimmerräumung bzw. Entsorgung, admini- strative Unterstützung etc.</b> , pro Stunde (Verrechnung pro angebrochene Viertelstunde)	Fr. 80.–	
	– <b>Zusätzliche Nämeli pro Kleidungsstück (s. Artikel 4)</b>	<b>Fr. 1.–</b>	
	– Telefonanschluss, pro Monat ( <b>inkl. Gespräche Schweiz</b> ) Fr. 25.–	<b>Fr. 15.–</b>	
	– Anschluss an Kabelfernsehen, pro Monat	Fr. 12.–	
	<del>– Dauerhafte Benützung einer fahrbaren Gehhilfe (Rollator, Rollstuhl, pro Monat)</del>	<del>Fr. 40.–</del>	
	– Zahlungserinnerung	kostenlos	
	– Mahnung mit Androhung Betreibung und Kostenfolge Fr. 50.–	<b>Fr. 30.–</b>	
	– Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	Fr. 50.–	
	– Lagerung von Mobiliar, pro Tag <del>und Zimmereinrichtung</del> Fr. 5.–	<b>Fr. 10.–</b>	
– Schlüsselverlust	Fr. 100.–		

### III. VERTRAGSKONDITIONEN

Pensionsvertrag	Art. 11 ( <i>neu</i> )	
	– <b>Für Lang- und Kurzeitaufenthalte wird ein unbefristeter Vertrag erstellt.</b>	
	– <b>Für Akut- und Übergangspflege wird ein befristeter Vertrag von 14 Tagen erstellt. Dieser kann bei Bedarf in einen Vertrag für Lang- und Kurzeitaufenthalte überführt werden.</b>	
	– <b>Für Ferien- oder Entlastungsaufenthalte (nur von zu Hause bzw. einem privaten Haushalt aus möglich) wird ein befristeter Ferienvertrag mit der gewünschten Dauer (Mindestdauer von 7 Tagen) erstellt.</b>	

Kündigung	Art. 12 ( <i>alt Art. 15</i> )	
	Der Pensionsvertrag kann beidseitig <del>auf das Ende eines Monats</del> <b>jederzeit</b> unter Einhaltung einer <del>zweimonatigen</del> <b>Kündigungsfrist von 7 Tagen</b> gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Leiterin bzw. der Leiter Alterszentrum und Gesundheit kann eine Kündigung aussprechen, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner	
	– aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Betreuungsinstitution angewiesen ist;	

- ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt;
- den Betrieb und das Zusammenleben im Alterszentrum erheblich stört

Taxreduktion bei Abwesenheit

Art. 13 (*alt Art. 9*)

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner vorübergehend abwesend (Ferien, Spital, Rehabilitation) wird für die Abwesenheit nur die Pensionstaxe, abzüglich Abwesenheitsgutschrift sowie je nach Vertrag der Zuschlag für temporäre Aufenthalte verrechnet. **Bei Abwesenheit, wie Spital-, Rehabilitationsaufenthalt oder Ferien, wird nur die Pensionstaxe abzüglich Fr. 12.– pro Tag verrechnet.** Die Betreuungs- und Pflorgetaxe entfällt. **Ebenso entfällt ein allfälliger Zuschlag gemäss Artikel 3.**

Aus- und Eintrittstage gelten als Anwesenheit.

~~Abwesenheitsgutschrift aufgrund obiger Gründe, pro Tag Fr. 12.–~~

Austritt

Art. 14 (*alt Art. 10*)

Bei Austritten sind die Austrittspauschale sowie die Hauptreinigung gemäss Art. 6 zu entrichten.

Bei einem Austritt vor Ablauf eines befristeten Vertrags **innerhalb der Kündigungsfrist sowie vor Ablauf des Ferienvertrags** werden die **reduzierten** Pensionstaxen sowie der Zuschlag für temporäre Aufenthalte bis zum Vertragsablauf verrechnet **gemäss Artikel 13 in Rechnung gestellt.**

Todesfall

Art. 15 (*alt Art. 11*)

Bei Tod einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners ist die Pensionstaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift während vierzehn weiteren Tagen geschuldet. Bei Todesfall wird die reduzierte Grundtaxe gemäss Artikel 13 verrechnet für die Zeitdauer bis das Zimmer durch Angehörige oder Dritte vollständig geräumt ist. Die minimale Dauer der Verrechnung beträgt sieben, die maximale Dauer vierzehn Tage.

Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem Folgetag nach Todesertritt.

~~Das Zimmer ist durch die Angehörigen innert zwölf Tagen zu räumen. Zu bezahlen sind Todesfallpauschale sowie Hauptreinigung gemäss Art. 6.~~

Zimmerwechsel

Art. 16 (*alt Art. 12*)

Bei Zimmerwechsel auf Wunsch werden die Kosten für die Hauptreinigung gemäss Art. 6 Schlussreinigung gemäss Artikel 9 erhoben. ~~Zusätzliche Leistungen wie Aufhängen von Bildern, Installation TV/PC werden nach Aufwand verrechnet.~~

#### IV. ZAHLUNGSKONDITIONEN, RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorauszahlung	<p>Art. 17 (<i>alt Art. 13</i>) <del>Mit der Vertragsunterzeichnung</del> <b>Nach 30 Aufenthaltstagen</b> wird eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von Fr. 7'000.– fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Sie wird mit der letzten Pensionsrechnung verrechnet, gegebenenfalls wird ein allfälliger Restbetrag innert 10 Tagen nach der letzten Rechnung rückvergütet.</p>
Zahlungs- konditionen	<p>Art. 18 (<i>alt Art. 14</i>) Die fälligen Beträge werden via Lastschriftenverfahren (LSV) eingezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.</p> <p>Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt (Zahlungserinnerung).</p> <p>Wenn nötig, wird eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung) angesetzt und darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>Ab Datum der Mahnung werden Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr erhoben. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen. Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 30.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.</p>
Änderungen der Taxordnung	<p>Art. 19 (<i>alt Art. 16</i>) Taxanpassungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflegefinanzierung und den finanzpolitischen Vorgaben der Gemeinde.</p> <p>Anpassungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern <del>zwei Monate</del> <b>mindestens einen Monat</b> im Voraus angezeigt. Nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Leiterin oder der Leiter Alterszentrum und Gesundheit.</p>
<b>Abweichende Regelungen/ Härtefälle</b>	<p><b>Art. 20 (<i>neu</i>)</b> <b>Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Leiterin oder der Leiter Alterszentrum und Gesundheit in Absprache mit dem/der Ressortvorsteher/in Gesellschaft im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnerin oder des Bewohners ändern.</b></p>
Einspracherecht	<p>Art. 21 (<i>alt Art. 17</i>) Gegen die Rechnungsstellung und die Festlegung der Taxen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Fällanden Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.</p>

Art. 22 (alt Art. 18)

Inkraftsetzung Die **vorliegende** Taxordnung tritt per ~~1. Juli 2019~~ **1. Januar 2020** in Kraft **und ersetzt die Taxordnung vom 16. April 2019.**

Vom Gemeinderat genehmigt am ~~16. April 2019~~ 22. Oktober 2019.

**Taxordnung Alterszentrum Sunnetal  
 Anhang (Art. 7), Tarife**

BESA Stufe	Pensions- und Betreuungskosten		Pflegekosten			Gesamt Total	Total Kosten Bewohner/in
	Hotelleriekosten	Betreuungskosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner/in	Anteil öffentliche Hand		
0	150.00	55.00	0.00	0.00	0.00	205.00	205.00
1	150.00	55.00	9.60	6.00	0.00	220.60	211.00
2	150.00	55.00	19.20	23.00	3.25	250.45	228.00
3	150.00	55.00	28.80	23.00	23.70	280.50	228.00
4	150.00	55.00	38.40	23.00	44.30	310.70	228.00
5	150.00	55.00	48.00	23.00	65.00	341.00	228.00
6	150.00	55.00	57.60	23.00	85.85	371.45	228.00
7	150.00	55.00	67.20	23.00	106.85	402.05	228.00
8	150.00	55.00	76.80	23.00	128.05	432.85	228.00
9	150.00	55.00	86.40	23.00	149.40	463.80	228.00
10	150.00	55.00	96.00	23.00	170.90	494.90	228.00
11	150.00	55.00	105.60	23.00	192.60	526.20	228.00
12	150.00	55.00	115.20	23.00	214.30	557.50	228.00

**Antrag**

Die Vorsteherin Ressort Gesellschaft beantragt dem Gemeinderat, die vorstehenden Anpassungen in der Taxordnung des Alterszentrums Sunnetal zu genehmigen und per Anfang 2020 in Kraft zu setzen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die angepasste Taxordnung des Alterszentrums Sunnetal wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Im geltenden Heimreglement vom 8. Mai 2018 wird Artikel 15, Kündigung, ersetzt durch Artikel 12 der angepassten Taxordnung
3. Die Leiterin Alterszentrum und Gesundheit wird beauftragt, die angepasste Taxordnung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 der noch geltenden Taxordnung den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zwei Monate im Voraus anzuzeigen sowie die Information rechtzeitig den Clearingstellen der betreffenden Gemeinden und anderen Anspruchsgruppen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Broschüre «Taxordnung Alterszentrum Sunnetal» im Sinne der Erwägungen anzupassen und die aktualisierte Version frühzeitig dem Alterszentrum Sunnetal zu Verfügung zustellen sowie rechtzeitig per 1. Januar 2020 auf der Gemeindefebsite zu veröffentlichen.
  
5. Mitteilung an:
  - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
  - Leiterin Alterszentrum und Gesundheit; zum Vollzug (Ziffer 3), per E-Mail
  - Leiterin Abteilung Soziales; zur Kenntnis, per E-Mail
  - Leiterin Abteilung Finanzen; zur Kenntnis, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziffer 4), per E-Mail
  - Sammlung kommunaler Rechtserlasse
  - 13.04.05. (Hauptakten, mit aktualisierter Broschüre)
  - 18.09.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Gemeindefereiberin

Versand: 25. Oktober 2019